

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (Betreuungsrechtsausführungsverordnung - AGBtGAVO) vom 30. Dezember 2022

A. Allgemeiner Teil

Am 1. Januar 2023 tritt das Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882, 917) in Kraft, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessert werden soll. Anlass der Reform sind zwei vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität der rechtlichen Betreuung. Zu diesem Zweck wurde das öffentlich-rechtlich geprägte Betreuungsrecht neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 956, 963) geändert worden ist, zusammengeführt, welches das bislang geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablöst. Hauptziel des Gesetzes ist es unter anderem, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung zu stärken und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

Dazu sieht das BtOG unter anderem die Einführung der sog. erweiterten Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Betreuungsbehörden (diese sind in Baden-Württemberg bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelt) mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung vor.

Mit Änderungsgesetz vom 21. Dezember 2022 wurde das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) an die mit der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen angepasst. Im Änderungsgesetz wurde von der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht und die Anwendung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden innerhalb eines Landes und damit auf einzelne Kreise beschränkt.

Außerdem findet sich in § 2 Absatz 2 Satz 4 AG BtG eine Ermächtigungsgrundlage für das Sozialministerium, Näheres zu den Gebühren für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 AG BtG wurde dem Kommunalverband für Jugend und Soziales die Aufgabe übertragen, Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) sowie Sachkundelehrgänge nach § 8 Absatz 1 BtRegV anzuerkennen. Für die Anerkennung können Gebühren verlangt werden (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AG BtG).

I. Zielsetzung

Mit § 2a Absatz 2 AG BtG wird von der Ermächtigung des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht, die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG zunächst im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne örtliche Betreuungsbehörden (Modellbehörden) und damit auf einzelne Kreise im Land zu beschränken.

Nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG hat die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts beziehungsweise auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung der betroffenen Person eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. § 11 Absatz 5 BtOG sieht vor, dass die Länder durch Gesetz die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken und so erproben können. Macht ein Land von der Möglichkeit der regionalen Beschränkung im Rahmen von Modellprojekten keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung nach § 11 Absatz 3 und 4 für das ganze Land.

Die Einführung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung stützt sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf eine Empfehlung aus dem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung (BT-Drs. 19/24445, S. 352 f.). Sowohl die Prüfung, ob überhaupt eine erweiterte Unterstützung im konkreten Fall in Betracht kommt, als auch die Durchführung der erweiterten Unterstützung, wenn die Behörde einen geeigneten Fall bejaht hat, sollen aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in der alleinigen Verantwortung der Behörde stehen (BT-Drs. 19/24445, S. 358). Zum jetzigen Zeitpunkt ist die fachliche Ausgestaltung des Instruments der erweiterten Unterstützung daher ungewiss. Zudem stellen sich Fragen der Abgrenzung zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der örtlichen

Betreuungsbehörden und es fehlt an belastbaren Erkenntnissen zum tatsächlichen Vermeidungspotenzial von rechtlichen Betreuungen. Ziel einer Modellerprobung ist daher, eine möglichst gesicherte Basis zum Einsatz und zur Wirksamkeit des Instruments der erweiterten Unterstützung zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Die Erprobung soll damit dazu beitragen, die erwarteten Verbesserungen zu erkennen bzw. zu bewerten. Insbesondere soll auch die Möglichkeit von Kostenreduzierungen durch den Einsatz der erweiterten Unterstützung in den Behörden aber auch bei Gericht (z.B. durch die Vermeidung rechtlicher Betreuungen) untersucht werden. Auch sollen die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen, wie z.B. zur Sozialhilfe, zur Eingliederungshilfe, zur Pflege, zur Krankenversicherung und zur Psychiatrie, untersucht und verbessert werden.

Außerdem soll dem KVJS mit der Bestimmung von gebührenpflichtigen Tatbeständen und einer Gebührenfestsetzung die Möglichkeit gegeben werden, für seine Tätigkeit als Anerkennungsstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 AG BtG Gebühren zu erheben.

II. Inhalt

Der Verordnungsentwurf regelt in §§ 2 ff. die Einzelheiten der Modellprojekte. Dazu zählen die Bestimmung der Ziele der Modellprojekte und die Modellbehörden, die Regelung der Durchführung, der Dauer und Evaluation sowie der Finanzierung der Modellprojekte. Während die Durchführung grundsätzlich den fachnäheren Betreuungsbehörden überlassen wird, soll die Konzepterstellung jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgen. Zudem sollen von den Modellbehörden zu erstellende Jahresberichte eine begleitende Evaluierung und Anpassung der Konzepte ermöglichen. Hierzu umfasst die Rechtsverordnung eine Regelung zu einem Beirat, der beim Sozialministerium eingerichtet wird und die Projekte begleiten soll.

Für die Tätigkeit des KVJS als Anerkennungsstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 AG BtG werden in § 1 der Rechtsverordnung Gebührentatbestände und Gebührenrahmen festgelegt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Den Kreisen entsteht bei der Umsetzung des BtOG ein Aufwand. Dazu vgl. die Begründung im Verfahren zur Änderung des AG BtG (Drs. 17/3462). Das gilt auch für die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren. Es handelt sich um Folgekosten des veränderten Bundesgesetzes, so dass kein konnexitätsrelevanter Verursachungsbeitrag des Landes vorliegt.

Die Umsetzung der Modellprojekte wird bei den Behörden Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten entstehen lassen. Wie hoch diese sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, da der jeweilige Aufwand noch nicht beziffert werden kann. Wie hoch dieser sein wird soll gerade Teil der Erprobung sein. Das entspricht auch den Ausführungen des Bundesgesetzgebers (BT-Drucks 19/24445 S. 359), wonach die regionale Beschränkung der erweiterten Unterstützung im Gerichtsverfahren über Modellprojekte dazu führen soll, eine möglichst gesicherte Datenbasis zu deren Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Dabei ist Teil der Erprobung und Evaluierung auch, in welchem Umfang rechtliche Betreuungen vermieden werden, wie hoch die Einsparungen dadurch sein werden, welche Auswirkungen sich dadurch auf die jeweiligen Haushalte der Landesressorts ergeben und wie die Kompensation der mit den Modellprojekten zur erweiterten Unterstützung verbundenen Kosten durch die Einsparungen erfolgen kann.

Unabhängig von der konnexitätsrechtlichen Frage ist es sachgerecht, die Durchführung der Modellprojekte - ohne Anerkennung einer konnexitätsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung auf rein freiwilliger Basis - finanziell zu unterstützen. Die Erprobung soll dazu beitragen, neben den mit der erweiterten Unterstützung erwarteten Verbesserungen die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen zu erkennen und zu verbessern. Neben dem erforderlichen Anreiz zur Teilnahme an den Modellprojekten kann so auch die Einflussmöglichkeit des Landes im Hinblick auf die Betrachtung und Lösung der oben beschriebenen Schnittstellenproblematik gesichert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Schnittstellenproblematik soll eine freiwillige, inhaltlich und zeitlich auf die Modellprojekte beschränkte Förderung des Landes erfolgen. Dazu entsteht dem Land ein Aufwand von 675 000 Euro jährlich.

V. Nachhaltigkeitscheck

Der Verordnungsentwurf hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

Die Reform der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts durch den Bund ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt (BT-Drs. 19/24445, S. 3). Hierzu dient insbesondere das Institut der erweiterten Unterstützung. Die Betreuungsbehörde soll den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen möglichst umfassend ermitteln, eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbieten und der betroffenen Person bei der Geltendmachung seiner Ansprüche niederschwellig, d.h. insbesondere ohne Stellvertretung, unterstützen und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleichen. Die betroffene Person soll auf diese Weise so weit gestärkt werden, dass sie in die Lage versetzt wird, künftig ihre Angelegenheiten wieder selbst zu regeln und am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können. Dabei dient die modellhafte Erprobung der erweiterten Unterstützung nach § 11 Absatz 5 BtOG dazu, eine möglichst gesicherte Datenbasis zu deren Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln, was zur Entwicklung nachhaltiger Angebote beiträgt.

VI. Sonstige Kosten für Private

§ 1 des Entwurfs legt Gebührentatbestände für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen fest und setzt jeweils einen Gebührenrahmen für den KVJS als Anerkennungsstelle. Diese Gebühren sind von den Anbietern, also beispielsweise von Hochschulen, zu entrichten, wenn diese Studiengänge anbieten möchten, die Berufsbetreuerinnen und -betreuer nach erfolgreichem Abschluss als Nachweis ihrer Sachkunde nach § 5 Absatz 1 BtRegV nutzen können, den sie nach der bundesgesetzlichen Reform ab 1. Januar 2023 erbringen müssen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Gebühren für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen)

Absatz 1

Für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen fällt ein Mehraufwand an, der von 25 bis zu 75 Stunden pro Anerkennung geschätzt wird. Der im Vergleich zum Änderungsgesetz des AG BtG erhöhte Stundenumfang geht von einem inzwischen konkretisierten und höheren Prüfungsaufwand aus. Hintergrund ist, dass die Anbieter detaillierte Konzepte einzureichen haben, die sich auch auf eine Prüfungsordnung und eine Finanzierungsplanung erstrecken (BR-Drs. 248/22 S. 18).

Die Mitarbeitenden der nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde, die das Anerkennungsverfahren durchzuführen haben, sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig.

Das Land berücksichtigt für Gebühren des Landes nach der aktuellen VwV Kostenfestlegung für den gehobenen Dienst einen Pauschalsatz von 77€/Arbeitsstunde (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).

Für die Kosten eines Arbeitsplatzes in A12 ergibt sich im Hinblick auf den Einsatz von kommunalem Personal nach KGSt-Bericht 11/2022 ein Stundensatz von 79,20 €/Arbeitsstunde. Die Abweichung des Stundensatzes im Vergleich zum Änderungsgesetz des AG BtG ist auf die Berücksichtigung der kompletten Kosten eines Arbeitsplatzes zurückzuführen.

Entsprechend des Stundensatzes und der Multiplikation mit der durchschnittlichen Anzahl von 50 Stunden ist der prognostizierte Aufwand mit ca. 4.000 Euro zu beziffern.

Erwarteter Aufwand	Zeitbedarf	Gebühr (bei A 12 nach KGSt, 79,20 € / Std.)
Mindestaufwand	25 Stunden	1.980 €
Durchschnittlicher Aufwand	50 Stunden	3.960 €
Höchstaufwand	75 Stunden	5.940 €

Aufgrund der noch fehlenden Erfahrungswerte soll zunächst innerhalb des Gebührenrahmens die Orientierung nach Zeitaufwand (z. B. je angefangene 15 Min. oder je angefangene 30 Minuten) * Stundensatz erfolgen.

Da für den oder die Antragstellenden mit nach § 7 Absatz 2 BtRegV anererkennungsfähigen Vorkenntnissen auch die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen eines Sachkundelehrgangs für die Erbringung des vollständigen Sachkundenachweises ausreicht, kann sich eine Anerkennung – neben dem Gesamtlehrgang – nach § 8 Absatz 6 BtRegV auch nur auf einzelne Module beziehen. Den Anbietern wird dadurch ermöglicht, sich auf ausgewählte Bereiche zu spezialisieren und nur einzelne Lehrangebote oder Module für den Sachkundenachweis auf entsprechenden Antrag anerkennen zu lassen (BR-Drs. 248/22 S. 32 f.).

Die Gebührenhöhe für die Anerkennung einzelner Module berechnet sich entsprechend des geschätzten zeitlichen Aufwandes von ca. 3 Stunden bis 9,5 Stunden multipliziert mit o. g. Stundensatz von 79,20 Euro.

Erwarteter Aufwand	Zeitbedarf	Gebühr (bei A 12 nach KGSt, 79,20 € / Std.)
Mindestaufwand	3,15 Stunden	249,48 €
Durchschnittlicher Aufwand	6,35 Stunden	502,92 €
Höchstaufwand	9,5 Stunden	752,40 €

Absatz 2

Die Anerkennung der Sachkundelehrgänge ist nach § 8 Absatz 2 BtRegV auf fünf Jahre zu befristen. Sie wird nach § 8 Absatz 5 BtRegV auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert. Für die Verlängerung sind die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 BtRegV erneut zu prüfen. Im Falle weitgehend unveränderter Voraussetzungen ist von einem im Vergleich zur ersten Anerkennung geringeren Prüfungsaufwand auszugehen. Für diesen Fall ist eine geringere Gebühr angemessen.

Zu § 2 (Modellprojekt und Modellbehörden)

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Ziel der durchzuführenden Modellprojekte. Neben der Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG sollen die Modellprojekte auch dazu genutzt werden, bestehende Schnittstellenproblematiken zwischen den bereits in den Modellbehörden bestehenden Sozialleistungsangeboten zu erkennen, darzustellen und Möglichkeiten der Schließung solcher Schnittstellen zu erproben. Solche Schnittstellen können sich im Zusammenspiel der verschiedenen sozialen Leistungssysteme ergeben. Gerade Menschen mit Hilfebedarfen bedürfen im Hinblick auf die Ausdifferenzierung der sozialen Leistungen der Unterstützung. Insoweit reiht sich die erweiterte Unterstützung in eine Vielzahl von Ansätzen des Bundesgesetzgebers ein (vgl. z.B. §§ 13 bis 15 SGB I, § 106 SGB IX, § 10b SGB VIII), die das Ziel verfolgen, Menschen nicht im sozialen Netz zu verlieren, ihnen den Zugang zu den ihnen zustehenden sozialen Leistungen zu ermöglichen und sie dabei in ihrer Selbstständigkeit zu stärken. Mit den vorliegenden Modellprojekten sollen daher auch Versuche erprobt werden, diese Schnittstellen ganzheitlich anzugehen. Im Blick steht hier ein Unterstützungsbedarf von Menschen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren über Sozialleistungen, unabhängig davon, ob dieser Unterstützungsbedarf innerhalb oder außerhalb eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 11 Absatz 3 und 4 BtOG bekannt wird. Dabei sollen unterschiedliche, kreisindividuelle Lösungsansätze überlegt und erprobt werden, bis hin zu Organisationsüberlegungen oder umfassenden Fallmanagements.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Modellbehörden festgelegt. Nach § 1 Absatz 1 AG BtG sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise örtliche Betreuungsbehörden im Sinne des § 11 BtOG. Die aufgeführten Kreise haben sich auf das im September 2022 vom Sozialministerium durchgeführte Interessensbekundungsverfahren gemeldet und kurze Konzepte vorgelegt. Mit den ausgewählten Kreisen werden sowohl Stadt- als auch Landkreise, die Regionen Baden und Württemberg, der ländliche und der städtische Raum sowie besondere örtliche Schwerpunkte repräsentiert, so dass die Besonderheiten im Land in den ausgewählten Kreisen vertreten sind. Auch bieten die vorgelegten kurzen Konzepte eine gute Basis für die Ausarbeitung der detaillierten Modellkonzepte.

Zu § 3 (Durchführung, Konzept und Jahresberichte)

Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Gestaltung und die Art und Weise der Durchführung der Modellprojekte im Grundsatz den Modellbehörden überlassen wird. Dies geschieht in Anlehnung an die Gesetzesmaterialien zu § 11 Absatz 3 BtOG: Sowohl die Prüfung, ob überhaupt eine erweiterte Unterstützung im konkreten Fall in Betracht kommt, als auch die Durchführung der erweiterten Unterstützung, wenn die Behörde einen geeigneten Fall bejaht hat, sollen aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in der alleinigen Verantwortung der Behörde stehen (BT-Drs. 19/24445, S. 358). Dies soll auch für die Modellbehörden gelten.

Den Behörden wird nach § 11 Absatz 3 Satz 2 BtOG a. E. die Möglichkeit eröffnet, Fachpersonen aus den Betreuungsvereinen oder selbstständige Betreuerinnen oder Betreuer zu beauftragen. Dies ist auch im Rahmen der Modellprojekte vorgesehen, um weitere Akteure des Betreuungsverfahrens mit ihren fachlichen Kenntnissen und anderen Blickwinkeln einbinden zu können.

Absatz 2

Satz 1

Die Modellbehörden geben sich jeweils ein eigenes Konzept für die Gestaltung der Modellprojekte unter Mitwirkung des Sozialministeriums.

Die Erprobung von unterschiedlichen Konzepten ist sinnvoll, da die Kreise jeweils ein unterschiedliches Angebot an bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen haben, auf das die Modellprojekte aufbauen. Von der Erprobung und dem Vergleich unterschiedlicher Konzepte verspricht sich das Sozialministerium außerdem einen breiteren Erkenntnisgewinn. Um auch bei unterschiedlichen Konzepten sicherzustellen, dass vergleichbare Problemstellungen angegangen und Lösungsmöglichkeiten erprobt werden, behält sich das Sozialministerium hier die Mitwirkung in Form eines Einvernehmens vor. Das Sozialministerium soll aber auch unterstützend bei der Erstellung der Konzepte mitwirken. Die Erforderlichkeit der Mitwirkung des Sozialministeriums beruht auch darauf, dass über die Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Absätze 3 und 4 BtOG hinaus die Modellprojekte auch dazu genutzt werden sollen, bestehende Schnittstellen zwischen den einzelnen Sozialleistungen für die Betroffenen zu identifizieren und gegebenenfalls besser zu schließen, um die Betroffenen bei einem großen Angebot unterschiedlicher Hilfen bei der Suche nach der passenden Hilfe an die Hand zu nehmen.

Den Modellbehörden wird zur Erstellung eines detaillierten Konzepts als Grundlage der Modellerprobung eine Frist bis zum 1. Juli 2023 eingeräumt. Der Zeitraum von einem halben Jahr ist erforderlich aber auch ausreichend, um effektive und aussagekräftige Konzepte zu erstellen, die eine möglichst umfassende Erprobung der beiden oben genannten Aspekte ermöglichen.

Satz 2

Es wird den Modellbehörden die Möglichkeit eröffnet, die Konzepte im Laufe des Modellprojekts wiederum im Einvernehmen mit dem Sozialministerium an bereits gewonnene Erkenntnisse aus dem Modellversuch anzupassen und weiterzuentwickeln, um eine möglichst effektive Erprobung zu gewährleisten.

Absatz 3

Die Erstellung von Jahresberichten soll sowohl den Modellbehörden selbst als auch dem Sozialministerium die Möglichkeit eröffnen, möglichst rasch einen Überblick über die ersten Ergebnisse der Erprobung zu bekommen und Grundlage für eine mögliche Anpassung und Weiterentwicklung der Konzepte sein, um erste Erkenntnisse aus der Erprobung direkt anwenden und umsetzen zu können. Sie bieten dabei auch eine Basis für eine Laufzeitbeobachtung und die spätere Evaluation. Dabei sollen die Berichte auch darauf eingehen, ob und wie durch den Einsatz der erweiterten Unterstützung rechtliche Betreuung vermieden wurden. Die Berichte sollen jeweils das volle Kalenderjahr abbilden. Im Beirat werden im ersten Jahr des Modells gemeinsame Richtlinien und Mindestinhalte der Jahresberichte erarbeitet, um eine Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen.

Zu § 4 (Beirat)

Absatz 1

Es wird ein Beirat zur Unterstützung und Begleitung der Modellprojekte gebildet. Der Beirat soll insbesondere bei der frühzeitigen Auswertung gewonnener Erkenntnisse und deren Anwendung und Umsetzung begleiten und unterstützen, dabei wird er sich auch an den Jahresberichten der Modellbehörden orientieren. Der Beirat soll die Zwischenergebnisse der einzelnen Modellbehörden zusammenführen und einen übergeordneten Austausch mit der Justiz pflegen. Er soll auch für eine wissenschaftliche Begleitung Sorge tragen und die Durchführung der Evaluation vorbereiten.

Absatz 2

Der Beirat setzt sich aus Vertretungen des Sozialministeriums, der kommunalen Landesverbände, der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Modellbehörden selbst zusammen.

Absatz 3

Der Beirat kann sich bei seiner Arbeit fachkundiger Externer bedienen, etwa aus der Justiz, aus der Wissenschaft und den Austausch mit Vertretungen anderer Bundesländer, in denen die Modellprojekte ebenfalls durchgeführt werden, suchen. Beides soll dazu dienen, einen möglichst breiten Erkenntnisgewinn zu erlangen.

Zu § 5 (Dauer und Evaluation)

Absatz 1

Es wurde eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese Modellerprobungszeit bietet einen stabilen Zeitrahmen für die Erprobung der erweiterten Unterstützung. Im Hinblick auf die vom Bund nach sechs oder sieben Jahren beabsichtigte Evaluation des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts (BT-Drs. 19/24445, S. 176, BT-Drs. 19/27287, S. 22) wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Modellprojekte bis zur Aufhebung der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Modellprojekte in § 11 Absatz 5 BtOG eingeräumt. Die Verlängerungsoption soll für den Kreis individuell gelten.

Absatz 2

Es sollen nicht nur die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren, sondern auch die erprobten Verfahren zur Schließung von Schnittstellen zu den übrigen Sozialleistungen evaluiert werden. Dabei wird besonders zu untersuchen sein, inwieweit durch die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren aber auch die darüberhinausgehenden Maßnahmen der Modellbehörden rechtliche Betreuungen vermieden werden konnten. Insoweit werden Zahlen zu vermiedenen rechtlichen Betreuungen, auch wenn diese schon vor einer Evaluation vorhanden sind, mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium unter Wahrung des Datenschutzes kommuniziert. Der Zeitpunkt der Evaluation ist dabei so zu wählen, dass bereits aussagekräftige Ergebnisse

vorhanden sind aber auch noch ausreichend Zeit bis zu einer flächendeckenden Einführung der erweiterten Unterstützung vorhanden ist, damit alle Kreise von den Ergebnissen des Modellprojekts profitieren können. Bei einer fünfjährigen Modelllaufzeit könnte das Jahr 2026 ein geeigneter Untersuchungszeitpunkt sein.

Zu § 6 (Finanzierung)

Unabhängig von der Frage, ob eine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kreisen besteht, unterstützt das Land die Modellbehörden freiwillig - ohne Anerkennung einer konnexitätsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung - mit einem jährlichen Beitrag. Da Ziel des Projekts über die bloße Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren hinaus insbesondere die Verbesserung der Schnittstellenproblematik ist, will das Land sich finanziell beteiligen. Die dazu vorgesehenen Mittel sind im Hinblick auf die umzusetzenden Projekte angemessen. Sie werden nur für die Durchführung und die Dauer der Modellprojekte gezahlt. Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden werden größere Kreise, weil dort ein größerer tatsächlicher Aufwand bestehen dürfte, stärker, mittlere Kreise etwas geringer und kleinere Kreise weniger stark unterstützt. Hierbei wurde ab einer Einwohnerzahl von über 150.000 von einem mittleren, bei einer Einwohnerzahl von über 300.000 von einem großen Kreis ausgegangen. Damit soll für die Kreise eine an den voraussichtlichen Aufwendungen orientierte pauschale Unterstützung des Landes erfolgen. Die finanzielle Beteiligung erfolgt als Zuwendung nach §§ 23, 44 LHO und ist inhaltlich und zeitlich auf die Modellprojekte beschränkt.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Festlegung der Modellprojekte, die die landesweite Anwendung der erweiterten Unterstützung im Sinne von § 11 Absatz 5 BtOG hindert, ist zum 1. Januar 2023 zu treffen. Daher muss die Verordnung auch zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Auch ist mit Anträgen auf Anerkennung im Sinne von § 1 gleich ab dem 1. Januar 2023 zu rechnen. Daher ist bereits zum 1. Januar 2023 auch die Gebührenregelung nach § 1 der Verordnung in Kraft zu setzen.